

Benutzungsordnung für den Eigenbetrieb Erholungszentrum „Teichtal“ der Gemeinde Hainrode

Aufgrund des § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainrode in der Sitzung am **13.10.2011** folgende Benutzungsordnung für den Eigenbetrieb Erholungszentrum „Teichtal“ beschlossen:

Struktur des Erholungszentrums „Teichtal“

Die Gemeinde Hainrode unterhält in Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Freizeit und Erholung das Erholungszentrum „Teichtal“ mit **Campingplatz, Ferienhäusern und Waldbad** als öffentliche Einrichtungen.

Die Gemeinde Hainrode betreibt das Erholungszentrum „Teichtal“ als gemeindlichen **Eigenbetrieb** im Sinne des § 76 ThürKO. Das Erholungszentrum „Teichtal“ ist als Eigenbetrieb ein kommunales Unternehmen der Gemeinde Hainrode ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Erholungszentrum „Teichtal“ dient der **Entspannung, Erholung, Freizeitgestaltung von Einwohnern, Urlaubern und Tagesgästen**. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein **privatrechtliches Nutzungsverhältnis**. Zur Deckung des Finanzbedarfes werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der **Entgeltordnung** erhoben.

Das Erholungszentrum „Teichtal“ teilt sich folgende Bereiche:

- I. **Geltungsbereich Campingplatz und Ferienhäuser**
- II. **Geltungsbereich Waldbad**

Zweck der Ordnung

Diese Benutzungsordnung dient der **Schaffung bzw. der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit** des Erholungszentrums „Teichtal“. Sie ist für alle Nutzer der jeweiligen Bereiche/Einrichtungen verbindlich.

I. Geltungsbereich Campingplatz und Ferienhäuser

§ 1

Öffnungszeiten

Der Campingplatz und die Ferienhäuser sind vom 01.04. bis zum 31.10. geöffnet und stehen als Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2

Anmeldung/Zuweisung und Nutzung der Standplätze und Ferienhäuser

Der Nutzer erhält bei der **Anmeldung** nach Zahlung der Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltordnung eine Anmeldebescheinigung. Bei Vorauszahlung ist der Kontoauszug zum Nachweis der Zahlung vorzulegen.

Mit der Anmeldung trägt der Nutzer der Meldepflicht Rechnung. Der Aufenthalt in der Einrichtung ist nur nach Anmeldung gestattet. Nicht angemeldeten Personen ist der Aufenthalt im Bereich des Campingplatzes und in den Ferienhäusern untersagt. Es ist ferner untersagt nicht gemeldeten Personen in Wohnwagen, Zelten und Ferienhäusern Unterkunft zu gewähren.

Der gemietete **Standplatz** und die **Ferienhäuser** sind bis 10:00 Uhr des Abreisetages zu räumen; andernfalls wird eine zusätzliche Übernachtung berechnet. Von der endgültigen **Abreise** ist die Campingplatzleitung zu informieren.

Standplätze für Zelte und Wohnwagen auf dem Campingplatz werden von der Campingplatzleitung zugewiesen. Die Ferienhäuser werden nach Preiskategorien vergeben. Eigenmächtige Wechsel sind nicht erlaubt.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass niemand durch Zeltpflocke, Stromkabel oder anderes Zubehör gefährdet oder beeinträchtigt wird. Gräben, Sickerlöcher, Einfriedungen sowie Anpflanzungen um den Standplatz herum sind nicht erlaubt.

Die Platzeinrichtungen und Ferienhäuser sind schonend zu behandeln.

§ 3

Platzruhezeiten

Von den Nutzern des Campingplatzes und der Ferienhäuser wird rücksichtsvolles Verhalten gegenüber anderen Gästen erwartet.

Die **Nachtruhe** dauert von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr, während dieser Zeit ist das Befahren der Einrichtung mit Fahrzeugen untersagt. Tongeräte sind im Ton zu dämpfen. Im Interesse aller Platzgäste sind laute Unterhaltungen zu vermeiden. **Tagsüber** ist ruhestörender Lärm ebenfalls zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch laute Tonträger, Fernsehgeräte, lautes Schreien und Singen sowie Laufenlassen von Fahrzeugmotoren. **Mittagsruhe** ist von 12:30 – 14:30 Uhr.

Die Platzruhezeiten gelten für das gesamte Gebiet des Campingplatzes. Unvermeidbare bzw. unaufschiebbare Tätigkeiten des Personals des Eigenbetriebes sind auch innerhalb der Ruhezeiten möglich.

§ 4

Verhalten

Die Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Caravan sind **sauber und ordentlich** zu halten. Das Personal des Campingplatzes ist berechtigt, von den Nutzern die Beseitigung herumliegender Abfälle und Papier zu verlangen.

Bei **Ball- oder sonstigen Rasenspielen** ist auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen. Für Ballspiele stehen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung.

Das **Fahren mit Fahrzeugen aller Art** ist nur bei der An- und Abreise auf den hierfür vorgesehenen Straßen – und nur im Schritttempo – gestattet. Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf den vom Personal des Eigenbetriebes zugewiesenen Parkplätzen zulässig. Die Wendeschleife am Parkplatz Gondelteich ist freizuhalten. Das Waschen von Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

Im gesamten Gebiet des Erholungszentrums „Teichtal“ erfolgt eingeschränkter **Winterdienst**.

§ 5

Feuer

Das Abbrennen von **Lagerfeuern** ist nur mit Genehmigung des Campingplatzleiters an einer zugewiesenen Feuerstätte gestattet. Feuer, die die Größe der Feuerstätte

überschreiten (Grundfläche), bedürfen der Genehmigung des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“. Bei Vorliegen von Waldbrandalarmstufen sind Lagerfeuer und Grillen grundsätzlich untersagt.

Offene Feuer sowie feuergefährliche Heizungen sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. In den Ferienhäusern (Bungalows) sind nur TÜV-geprüfte Heizungen zulässig, Für eine gültige TÜV-Abnahme ist jeder Nutzer eigenverantwortlich. Er hat bei Kontrollen den gültigen Nachweis vorzulegen. In Wohnwagen oder Umbauten ist das Heizen mit festen Brennstoffen untersagt.

§ 6

Haustiere

Haustiere sind bei der Anreise anzumelden.

Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Platzruhe stören. Durch Tierkot dürfen Straßen oder öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Die Halter sind zur sofortigen **Beseitigung von Verunreinigungen** verpflichtet.

Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Tiere ist verboten. Hunde sind stets an der **Leine** zu führen.

§ 7

Gemeinschaftsanlagen/Sanitärgebäude/Abfallentsorgung

Der **öffentliche Teil des Sanitärgebäudes I** steht den Nutzern der Einrichtungen des Erholungszentrums „Teichtal“ zur Verfügung. Der **geschlossene Teil (nicht öffentlich) des Sanitärgebäudes I** und das **Sanitärgebäude II** stehen den Dauercampern und Nutzern des Campingplatzes zur Verfügung. Diese erhalten zur Nutzung einen Schlüssel.

Die Sanitärgebäude sind während der Saison täglich 24 Stunden geöffnet. Die Sanitärgebäude werden in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. stillgelegt. Sollte sich der Saisonbeginn oder das Saisonende wetterbedingt verschieben, werden die Stilllegungstermine angepasst.

Die **Warmwasserbereitung** ist täglich zeitlich begrenzt; die entsprechenden Warmwasserbereitungszeiten können den Aushängen entnommen werden.

In der Rezeption sind **Duschmarken** erhältlich. Nur unter Benutzung der Duschmarken ist die Betreibung der Duschen gestattet. Es ist nicht gestattet, Schläuche an die Wasserentnahmestellen anzuschließen. Wasserentnahmen sind nur zur Verwendung im Sanitärgebäude gestattet.

Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Sanitär- und Toilettenräume benutzen.

Im **Hauswirtschaftsraum** des Sanitärtrakts I stehen eine Waschmaschine und ein Trockner zur Verfügung. Die erforderlichen Chips sind in der Rezeption erhältlich. Das Wäschewaschen in den Duschkabinen oder Waschbecken ist untersagt.

Im **Hauswirtschaftsraum** des Sanitärtrakts I ist eine Spülvorrichtung zum **Geschirrspülen** vorhanden. Ausschließlich dort ist das Spülen von Geschirr gestattet.

Waschmaschine, Trockner Spülbecken und Geschirrablagen müssen sauber gehalten werden.

Abfälle sind nach ihrer Art sortiert in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Entsorgt werden dürfen nur Abfälle, die während des Aufenthalts auf dem Campingplatz anfallen. Eine Sperrmüll-, Schrott und/oder Elektromüllentsorgung ist auf dem Campingplatzgelände untersagt.

§ 8

Zusätzliche Regelungen für Dauercamper

Auf den Stellplätzen für Zelte, Wohnwagen und Caravan sowie den Dauercampingstellplätzen ist das **Abstellen von einem PKW** gestattet. Weitere PKW der Nutzer der Stellflächen sind auf dem von dem Campingplatzleiter zugewiesenen Parkplatz abzustellen. Die Berechtigung zum Abstellen der PKW ist durch die Auslage einer Berechtigungskarte im PKW nachzuweisen. Die Regelungen zum Abstellen der PKW gelten auch für Krafträder und andere motorisierte Fahrzeuge.

Die Dauercamper sind verpflichtet, ihren Stellplatz in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Die Plätze sind ansehnlich zu gestalten.

Der Eigenbetrieb Erholungszentrum „Teichtal“ ist über Vorhaben zur **Errichtung fester baulicher Anlagen** schriftlich zu informieren. Diese Information ersetzt nicht weitere notwendige Genehmigungen des Landratsamtes Nordhausen.

Die Nutzung eines Dauercampingplatzes ist nur nach Abschluss eines Dauercampingvertrages gestattet. Weitere Bestimmungen zur Nutzung der Einrichtungen des Erholungszentrums „Teichtal“ durch Dauercamper werden im abzuschließenden Vertrag zwischen dem Dauercamper und dem Eigenbetrieb Erholungszentrum „Teichtal“ getroffen.

Geltungsbereich Waldbad

§ 9

Badegäste

Die **Benutzung des Waldbades** steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Waldbades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Waldbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Kinder unter 6 Jahren bedürfen einer geeigneten Aufsichtsperson.

§ 10

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die **Öffnungszeiten** für das Waldbad werden durch den Eigenbetrieb jeweils festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die **Kasse** wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der **Zutritt** zum Waldbad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch. Der **Badebetrieb** läuft nur unter der Aufsicht eines Schwimmmeisters. Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Waldbades. Der Badegast hat daher das Waldbad umgehend zu verlassen.

§ 11

Zutritt und Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der jeweils gültigen **Entgeltordnung** festgelegten Eintrittsgeldes ein farbiges **Armband**. Das Armband verliert nach Ablauf des Tages seine Gültigkeit. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Waldbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben bereits erworbene Armbänder sowie Dauerkarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Waldbades.

Die Armbänder sind dem Personal des Eigenbetriebes bzw. dem Schwimmmeister auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Armbänder werden nicht zurückgenommen.

Der **Zutritt** zum Waldbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Tageskarte: Armband oder Dauerkarte) gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten jeder Art im Schwimmbad ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Der Zutritt für Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Eigenbetrieb gestattet.

§ 12

Umkleideordnung

Das Umkleiden vor und nach dem Baden kann in Kabinen ohne Garderobenaufbewahrung erfolgen. Alle Badegäste werden angehalten, nach Benutzung der Kabinen diese in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Beim Umkleiden im freien Bereich ist darauf zu achten, dass umliegende Badegäste nicht belästigt werden. Für liegen gelassene oder entwendete Kleidungsstücke und Wertgegenstände erfolgt keine Haftung.

§ 13

Verhalten im Bad

Der Aufenthalt und das Baden im Waldbad sind nur in **Badebekleidung** gestattet.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere **nicht** gestattet:

- a) das störende Betreiben von Tonträgern und sonstiges Lärmen im Bad
- b) das Betreten des Beckenrandes mit Schuhen
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser.

- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art
- e) das Untertauchen von Badegästen
- f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken
- g) das Rennen auf dem Beckenrand und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele
- i) jede Verunreinigung des Badewassers
- j) das Mitbringen von Tieren.

§ 14

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Wasserrutschen

Die Schwimmbecken dürfen nur über die Einsteigeleitern oder vom Planschbecken aus betreten werden. Vorher sollen sich die Badegäste gründlich duschen.

Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die große Wasserrutsche zu benutzen. Die Benutzung der Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Die Rutschen dürfen nur einzeln und erst benutzt werden, wenn der vorhergehende Badegast die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat; stehend, hockend, rückwärts oder auf dem Bauch rutschen ist nicht gestattet. Die Benutzung der Rutsche im Nichtschwimmerbecken ist nur für Kinder bis 14 Jahren erlaubt.

Das Verweilen auf den Rutschen ist verboten. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 15

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur vom Schwimmmeister erteilt. Der Schwimmmeister legt die Termine und die Durchführungsbestimmungen fest. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 16

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen dem Eigenbetrieb und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Einrichtungen des Erholungszentrums „Teichtal“

§ 17

Sonstige Einrichtungen

Für die Benutzung der **Straßen, Wege und Plätze** des Erholungszentrums „Teichtal“ gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Das Baden im **Springbrunnen** und das Balancieren auf dem Brunnenrand sind nicht gestattet. Die Nutzung des

Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Das Betreten von **Eisflächen** im Winter (Teiche, Waldbad, Brunnen) ist nicht gestattet.

§ 18

Anerkennung

Mit Betreten des Erholungszentrums „Teichtal“ erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an und erklärt sich mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, Lehrer bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Ordnungen verantwortlich.

§ 19

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen, wird keinerlei Ersatz geleistet. Dies gilt für alle Einrichtungen des Erholungszentrums „Teichtal“.

§ 20

Gewerbliche Betätigung

Für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Schäden/Haftung

Schäden an Einrichtungen des Erholungszentrums „Teichtal“ sind dem Personal des Eigenbetriebes sofort zu melden. Eine **Haftung für Unfälle und Verletzungen** bei Eigenverschuldung ist gegenüber dem Eigenbetrieb bzw. der Gemeinde ausgeschlossen. Im Übrigen ist die **Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und andere Sachen** ausgeschlossen.

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden dem Eigenbetrieb oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, wird keine Haftung übernommen.

Für die auf den Parkplätzen und sonstige auf dem Gelände des Erholungszentrums „Teichtal“ abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

Der Nutzer haftet vollumfänglich für durch ihn oder seine Angehörigen oder Mitnutzer der Einrichtungen entstandene Schäden am Eigentum des Eigenbetriebes bzw. der Gemeinde. Er hat die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 22

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bereich des Erholungszentrums „Teichtal“ gefunden werden, sind dem Personal des Eigenbetriebes zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 23**Hausrecht und Aufsicht**

Der Eigenbetrieb Erholungszentrum „Teichtal“ ist berechtigt, das **Hausrecht** im gesamten Bereich des Erholungszentrums „Teichtal“ auszuüben. Das Personal ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Nutzer vom Campingplatz oder aus dem Bad zu verweisen, wenn dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Personal des Eigenbetriebes hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge zu tragen.

Den **Anordnungen des Personals** ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Erholungszentrum „Teichtal“ zu weisen oder für die Dauer einer Saison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder und sonstige Entgelte werden nicht zurückerstattet.

§ 24**Entgelt**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Erholungszentrums „Teichtal“ sind Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten.

§ 25**Ausnahmen**

Der Eigenbetrieb Erholungszentrum „Teichtal“ kann Ausnahmen zu den oben festgelegten Bestimmungen zulassen. Ihm obliegt die alleinige Entscheidung hierüber.

§ 26**Inkrafttreten und „alte Rechte“**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Erholungszentrum „Teichtal“ der Gemeinde Hainrode vom 30.05.1997 sowie alle sonstigen dieser Ordnung widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Dauercamper-Verträge, die der Eigenbetrieb vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen hat, behalten, ausgenommen dem festgelegten Entgelt, ihre Gültigkeit.

Gemeinde Hainrode
Hainrode, den 03.11.2011

(S I E G E L)

gez.

Wenkel

Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 6 (16. Jahrgang) vom 25.11.2011.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.11.2011